

Vereinsatzung

§ 1 Vereinsname, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen " Amateursportclub Brandenburg an der Havel 03 " (zukünftig Verein) mit dem Zusatz " e. V. ", sobald die Eintragung im Vereinsregister erfolgt ist.

Der Verein führt die Kurzbezeichnung "ASC Brandenburg 03 e.V. ". Der Verein hat seinen Sitz in Brandenburg an der Havel. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Brandenburg an der Havel einzutragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Wasserballsports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist frei von parteipolitischen, wirtschaftlichen, ethnischen und religiösen Bindungen. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, wenn sie um die Aufnahme schriftlich beim Vorstand des Vereins nachsuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit Ablauf von 6 Wochen ab Zugang des Aufnahmeantrages beim Vorstand gilt die Mitgliedschaft als durch den Vorstand angenommen. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag innerhalb dieser Frist ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Ende des nächsten Monats. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Durch Beschluss des Vorstandes mit absoluter Mehrheit kann bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung das Ruhen der Ausübung von mitgliedschaftlichen Rechten und Pflichten angeordnet werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge und eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr wird in der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder bestimmt. Im übrigen gilt die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Vereinsmanager. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten oder, bei dessen Verhinderung, durch den Vizepräsidenten vertreten.

§ 8 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder, die Vereinsmitglied sein müssen, werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Endet ein Vorstandsmandat, bspw.: durch Niederlegung, Abberufung, Vereinsaustritt und Vereinsausschluss oder Tod können die übrigen Vorstandsmitglieder mit absoluter Mehrheit bis zu einer Neuwahl durch die ordentliche Mitgliederversammlung für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied einen kommissarischen Vertreter mit Stimmrecht berufen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder in den Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten mindestens einmal monatlich schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch eine Woche vorher einberufen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt vor allem über die Beiträge, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen eines Drittels der wahlberechtigten Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der erschienen wahlberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Auf einfachen Beschluss des Vorstandes können Nichtmitglieder als Gäste zur Mitgliederversammlung jedoch ohne Stimmrecht zugelassen werden.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, die vom Präsidenten oder Vizepräsidenten und einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Auf schriftlichen Antrag ist durch den 1. Vorsitzenden den Mitgliedern in geeigneter Form die Einsicht in die Protokolle zu ermöglichen.

§ 11 Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 2 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendvollversammlung wird von allen Vereinsmitgliedern zwischen dem vollendeten 12. und 21. Lebensjahr gebildet. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. Die Vereinsjugend erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Die Vereinsjugend ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

§12 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation. Das verbleibende Vermögen wird der Stadt Brandenburg an der Havel übergeben, welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 01.05.2003 in 14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtische Fischerstr. 13 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Beitragsordnung:

Mitgliedsart	Abteilung	pro Monat	pro Halbjahr	pro Jahr
Anfänger *	Schwimmen	9,00 EUR	54,00 EUR	108,00 EUR
	Wasserball	9,00 EUR	54,00 EUR	108,00 EUR
Ordentliches Mitglied	Schwimmen	13,00 EUR	78,00 EUR	156,00 EUR
	Wasserball	13,00 EUR	78,00 EUR	156,00 EUR
	BfG	10,00 EUR	60,00 EUR	120,00 EUR
	Dart	9,00 EUR	54,00 EUR	108,00 EUR
Förderer	Schwimmen	10,00 EUR	60,00 EUR	120,00 EUR
	Wasserball	10,00 EUR	60,00 EUR	120,00 EUR
Familien	1. weitere Mitglied im Haushalt unter 18 Jahre	9,00 EUR	54,00 EUR	108,00 EUR
	2. weiteres Mitglied im Haushalt unter 18 Jahre	7,00 EUR	42,00 EUR	84,00 EUR
	für jedes weitere im Haushalt lebende Mitglied unter 18 Jahre	4,00 EUR	24,00 EUR	48,00 EUR

*** Kinder und Jugendliche gelten als Anfänger, so lange sie nicht am aktiven Wettkampfbetrieb teilnehmen. Sofern dies der Fall ist, gilt die Mitgliedsart "ordentliches Mitglied" und ein monatlicher Beitrag von 13,00 €.**

Wir machen darauf aufmerksam, dass der Mitgliedsbeitrag mindestens quartalsweise im voraus zu entrichten ist. Bei Selbstzahlern wird zusätzlich zum Beitrag eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von Euro 5,00 je Quartal fällig.

In Sonderfällen, sprich soziale Härtefälle, kann auf schriftlich begründeten Antrag an den Vorstand Zahlungserleichterung gewährt werden.

Die Beitragsordnung wurde am 24.09.2009 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und ist ab dem 01.10.2009 gültig.